

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1801

10 (2.3.1801)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761901)

No. 10. Montag, den 2ten März 1801.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Advertisement.

I. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es notwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesem Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzen und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiktion verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugestellt werden, bis zur Publikation der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruktion vorgeschriebenen Verfahrensart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwinde zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militär-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

S. 1.



§. 1.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Erster gemeiner Diebstahl. Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Straf-Arbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4—7 enthaltenen Anleitungen von den Urteilsfassern festgesetzt.

§. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurghi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewürkt, durch einen vorher geführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Uebersührung, durch Geringsügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschö-

schönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassernoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Längnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich abwechselnde Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtheilsfasser bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ohngeachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängniße entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Straf-Arbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl. Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl. Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung
der

der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Straf-Urtheil abgefasset hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Der in §§. 2 — 13 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey, oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten:

- 1) wenn der Diebstahl in Königlichem oder Prinzlichen Schloßern, dem Staate gehörigen Magazinen, Pachtöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;
- 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherren, den Prinzen und Prinzessinnen des Könighchen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl. Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisetwagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wiederholter gewaltfamer Diebstahl. §. 18.
 Wird ein bereits wegen gewaltfamen Diebstahls
 Bestrafter eines nachher begangenen gewaltfamen oder auch sonst nur beträchtlichen
 Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer
 bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung
 erkannt.

§. 19.
 Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur
 alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prü-
 fung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gefrahte mehrere Jahre hindurch sich un-
 tadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art
 zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck
 seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.
 Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Bese-
 rungsanstalt entweicht, wird derselbe, so bald man seine habhaft werden kann, zur
 Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Be-
 gnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.
 Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begange-
 nen Dieberey überführt wird.

§. 22.
 Erster Raub. Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu be-
 gehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln,
 Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Ent-
 wendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23.
 Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so
 fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe be-
 stimmt, mehrmals auf die geschärfte Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Be-
 gnadigung zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt.

§. 24.
 Entweicht ein solcher zum erstenmal bestrafter Räuber, oder begeht derselbe
 nach erhaltner Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwürkt
 er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Bestungsarbeit.

§. 25.
 Wiederholter Raub. Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verüb-
 ten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbre-
 chen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich ge-
 stäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur le-
 benswierigen Einsperrung in eine Bestung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von
 allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich ge-
 macht werden.

§. 26.

Diebgesellschaften. ^{S. 26.} Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachhalten behülflich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. S. 22 — 25.

Feueranlegen. ^{S. 27.} Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen S. 22 — 25. belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe verwürkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen S. 14. gleich geachtet werden.

Diebeshelexen ^{S. 28.} Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. S. 15.

Ankauf oder Verpändung ^{S. 29.} Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlene und geraubte gestohlene Sachen. Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

Verfälschungen von Münzen, Urkunden u. ^{S. 30.} Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche und anderer Betrug. falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, obere andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für jetzt annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

Ein f. eventlicher Bettler, ^{S. 31.} welcher mit Gewalt im Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hât:

hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlagen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verührt. §. 16.

§. 32.

Allgemeine Verweisung auf die Vorschrift des Landrechts. Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht werden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von den Polizeyen jeden Orts auszuersiehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Februar 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Nachdem per rescript. clem. vom 7. März et præf. 15. April a. c. befohlen worden, daß dasjenige, was nach der oben publicirten Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, ingleichen der Instruktion wegen des bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens, beyde de dato 26. Februar a. c., der Immediat-Commission obliegt, in hiesiger Provinz von der hiesigen Regierung in Ausübung zu bringen sey; als wird solches dem Público hiemit bekannt gemacht.

Munich, den 22. April 1799.

Königl. Preussische Ostfriesische Regierung.

2. Dem Público ist bereits bekannt, welcher schändliche Frevel im Herbst des abgewichenen Jahres an den Pferden des Kaufmanns v. Nuys hieselbst auf der Weide verübet worden.

Wer nun noch den Thäter dieses begangenen, die öffentliche Sicherheit so sehr verletzenden schändlichen Frevels anzeigen und zu dessen Ueberführung und Bestrafung die erforderlichen Beweismittel beibringen wird, soll, so wie auch bey künftigen ähnlichen Fällen, wenn sie sich wieder ereignen mögten, ein Douceur von Funfzig Reichsthalern baar erhalten, auch sein Name auf Verlangen ver schwiegen werden.

Signatum Munich, am 6. Februar 1801.

Königl. Preuss. Ostf. Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer.

3.



3. Nachdem unterm 19. Januar a. c. wegen des Vorzugs-Rechts der Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute das nachfolgende höchste Rescript anhero erlassen worden.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c.

Unsere 2c. 2c. Beste und Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue!

In dem Edicte vom 26. July 1756, worin das Vorzugs-Recht der Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute in Absicht der den letztern auf Credit gegebenen Waaren, in so fern solche noch in natura vorhanden sind, zuerst verordnet worden: ist die Führung ordentlicher Abrechnungs-Bücher zur Conservation oder Erlangung dieses Vorzugs-Rechts nur von solchen Fabrikanten verlangt worden, welche keine Kaufleute sind, und also keine kaufmännisch eingerichtete Handlungs-Bücher führen. Bey Uebertragung dieses Edicts in die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. S. 338. ist der Unterschied zwischen Fabrikanten, welche Kaufleute und solchen, welche keine sind, übergangen, und dahero von einigen Gerichten den Fabrikanten, welche zwar kaufmännisch eingerichtete Bücher, aber außerdem nicht noch besondere Abrechnungs-Bücher geführt haben, dieses Vorzugs-Recht bezweifelt worden.

Eine doppelte Buchführung ist durch die allgemeine Gerichts-Ordnung keinesweges beabsichtigt, und ist auch mit dem Gange der Geschäfte bey großen Fabriken so unverträglich, als sie überhaupt unndthig und bey Versendungen von Waaren an entfernte Orte fast ganz unndthig ist. Es wird dahero der allegirte S. 338. des 50sten Titels 1sten Theiles der allgemeinen Gerichts-Ordnung seiner eigentlichen Absicht nach dahin declariret und respective ergänzt:

daß bey solchen Fabrikanten, welche kaufmännisch eingerichtete Bücher führen, diese Bücher die Stelle der dort vorgeschriebenen Abrechnungs-Bücher vertreten, und eben sowohl, als die letztern, das Vorzugs-Recht derselben, wegen der den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren, begründen können.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 19. Januar 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Recl. Goldbeck. Struensee. Thulemeier. Massow. Arnim.

als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Murich, den 3ten Februar 1801.

Königl. Preuss. Ostfriesische Regierung.

4. Da mittelst eines eingegangenen allerhöchsten Rescripts vom 5ten dieses Monats den resp. Kaufleuten die Ausfuhr ihrer Käse-Vorräthe bis auf die Hälfte, welche von ihnen zum eigenen Bedarf der Provinz noch zu asserviren ist, nachgelassen worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche von dieser höchsten Erlaubniß Gebrauch zu machen gesonnen sind, sich dieserhalb bey der Krieges- und Domainen-Kammer melden, und durch obrigkeitliche Atteste die Größe ihrer Käse-Vorräthe nachweisen mögen.

Signatum Murich, am 20. Februar 1801.

Königl. Preuss. Ostf. Krieges- und Domainen-Kammer. 5.



3. Diejenigen, welche sich um die besten zum erstenmal vorzuführende Stuten pro hoc anno bewerben wollen, werden hiedurch aufgefodert, sich in termino, Donnerstags den 12. März inst. auf dem Viqueur-Hofe hieselbst einzufinden und ihre Stuten Vormittags um 9 Uhr zu präsentiren, wobei nochmals wiederholet wird, daß keine Pferde unter 3 Jahre, und auch nur solche präsentiret werden dürfen, die gehdrig qualificiret und von Erbfehlern frey sind.

Signatum Aurich, am 18. Februar 1801.

Königl. Preuss. zur Verbesserung der inländischen Pferdezuucht niedergesezte Commission.

6. Nachdem der Edyard Unico de Hertoghe van Feringa zu Grönningen von dem dortigen Gerichtshofe unterm 8ten Januar d. J. pro prodigo erkläret worden, so wird solches in Hinsicht auf die in dieser Provinz belegene Güter des Prodigii hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnet, dem van Feringa ferner keinen Credit zu ertheilen, noch sich mit ihm in irgend einen Contract einzulassen, widrigenfalls daraus weder Klage noch Einwendung verstattet werden wird.

Aurich, den 19. Februar 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefüzten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taze und Conditionen, sollen die den Erben des weyl. Landrentmeisters Conring in Aurich, und den Erben der weyl. Rathsherrin Wolters in Grönningen in Communion zugehörigen, hier in der Stadt belegenen Immobilien, als:

1) das im Osterkluft 3te Noth sub No. 44 belegene, auf 3400 fl. in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst der dazu gehdrigen Bleiche und

2) die beyden daneben liegende, auf 270 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Aecker

in dreyen auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzten, und auf den 23ten Februar, 9ten und 23. März a. c. präfigirten Liquidations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feil gebothen und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation des hochlöbl. Pupillen-Collegii in Aurich zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwanigen unbekanntten Real-Prätendenten dieser Grundstücke, und besonders denen etwanigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 29. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

(No. 10. Ccc.)

2



2. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die den Erben des weyl. hiesigen Bürgers und Schmeibemeisters Esbert Janssen Meyer zugehörige hier in der Stadt belegene Immobilien, als

- 1) das an der kleinen Osterstraße hieselbst im Osterkluft 4te Rott sub No. 36. stehende, auf 900 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten und
 - 2) ein in der hiesigen lutherischen Kirche in den sogenannten Krabbestühlen befindlicher, auf 125 fl. in Gold gerichtlich gewürdigter Kirchenstuhl,
- in dreyen, auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzten, und auf den 23ten Februar, 9ten und 30ten März a. c. präfigirten Licitations Terminen, des Nachmittags um zwey Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feil geboten und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in Hinsicht der dabey interessirten minorennen Miterben, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekannteten Real-Prätendenten dieser Grundstücke, und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termine deßfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 2ten Februar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

3. Am Donnerstag, den 26. Februar dieses Jahres, Nachmittags 1 Uhr wird eine, der weyland Frau Rathsherrin Wolthers zu Ordningen Erben, Herrn Wolther Wolthers, Frau Clara Elisabeth Wolthers, verhehlchten Trip, Frau Abelgonda Cristina Wolthers, verhehlchten van Schlogtern, Frau Christina Elisabeth Wolthers, verhehlchten Lewe, und Frau Anna Hermanna Wolthers, verhehlchten von Vierßen, für $\frac{2}{3}$ Theile, sodann des weyl. Herrn Landrentmeisters Justus Conring Erben, Herrn Regierungs-Rath H. F. von Conring, Herrn Landschafts-Secretair C. B. Conring, Frau Assessorin C. E. Rösing, gebornen Conring und dem Herrn Candidato Juris Justus Conring für einen vierten Theil zuständige Beheerdigkeit in des Harm Oltmanns Ehefrauen Lettje Onnen Heerd zu Wolters Lerborg, groß 73 fl. 11 st. 5 w. jährlich nebst Weide ums 8te Jahr, auch Ab- und Auffahrt in Alienations-Fällen, welche von vereideten Taxatoribus auf 2759 fl. 1 st. 2 $\frac{1}{2}$ w. in Golde gewürdiget worden, Behuf der Theilung unter den Besitzern, gerichtlich subhastiret, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Approbation eines hierländischen hochpreißlichen Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit in des Ausmieners Egbers Behausung zu Oldersum einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei sie sich versichert halten können, daß auf die, nach Ablauf des Termins etwa einkommende bessere Offerten nicht reflectiret werden wird.

Conz



Conditiones und Taxe sind den bey diesem Gericht und dem wohlbllichen
Königl. Leerer Amtge icht affigirten Subhastations-Patenten beygebogen, erstere auch
bey dem Ausmüener Egbers näher einzusehen und gegen die Gebühren abschriftlich zu
bekommen.

Geben Oldersum in Judicio, den 26. Januar 1801.

Müller.

4. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden nunmehr aufs neue erkann-
ten und daselbst, wie auch bey dem Stadtgerichte zu Norden und bey dem Amtgerichte
zu Verum affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügten, auch bey den Aes-
dilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen und Taxe, soll die
dem Dirck Aper und minorennen Kindern seiner weyl. Ehefrau Clara Fraterma Hans-
nen Typen, erster und zweyter Ehe zugehörige, auf 12000 fl. in Gold eidlich abge-
schätzte Hälfte eines am Neuteicher = Rott sub No. 2. belegenen Heerdes zu 48 Die-
mathen, wovon die andere Hälfte dem Gerd Aper zugehöret, in dreyen, auf den
26. Januar, den 23. Februar und auf den 30. März 1801 präfigirten Licitations-
Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaue hieselbst öffentlich feilgeboten und
in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meist-
bietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen
werden.

Uebrigens werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht confirirende Real-
Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens in termino
den 30. März a. f. Vormittags 9 Uhr bey dem Amtgerichte hieselbst gehdrig anzumelden
und zu justificiren; widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen
Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen.

Zugleich wird dem Publico bekannt gemacht, daß auch die andere dem
Gerd Aper zugehörige Hälfte des obigen Communion-Heerdes im Neuteicher = Rott
No. 2. in denselben Terminen freywillig mit zum Verkauf aufgestellt und also beyde
Hälften oder der ganze Heerd im 3ten und letzten Licitations-Termin den 30. März
a. f. dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in Ab-
sicht der ersten Hälfte, zugeschlagen werden solle.

Ferner, auch will Dirck Aper seine $3\frac{1}{2}$ Diemath Erbpachts-Land im Neu-
teicher Rott No. 14. in besagten Terminen ebenfalls freywillig mit zum öffentlichen
Verkauf aufstellen und im letzten Termine den 30. März a. f. dem Meistbietenden zu-
schlagen lassen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 15. December 1800.

Hoppe.

5. Nachdem per decretum eines hochblblichen Pupillen-Collegii d. 18.
18. December 1800, ratione der dabey mit interessirten minorennen, und auf Ansu-
chen der übrigen Erben des weyl. Rechenmeisters Conring zu Westerhusen, des weyl.
Landrentmeisters Conring zu Aurich und des weyl. Rathsherren Wolter in Grdnin-
gen, die öffentliche Subhastation ihrer Immobilien und Erbpachten ic. erkannt wor-
der; so sollen, vermöge der bey dem Amtgerichte hieselbst und bey dem Stadtgerichte
zu Norden affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügter Taxe und Conditio-
nen,

ren, welche letztere auch bey den Aeltilibus eingesehen und abschriftlich gefordert werden können, einige, diesen Erben im Amte Norden zustehende Erbpachten, als:

- 1) Einer Erbpacht in dem Rückersehen fidei commiss-Heerde in der Westermarsch, welcher von Jann Nyssen Spinnecker bewohnt wird, jährlich zu 91 fl. 8 sch. in Gold nebst Meyde ums 8te Jahr, auch Ab- und Auffahrt bey Alienationen; ist von beeidigten Taxatoren gewürdiget auf 3342 fl. 5 sch.
 - 2) Einer Erbpacht in Habbe Dhnen Rinder Platz in der Westermarsch, jährlich 21 Rthlr. in Gold, nebst Meyde ums 8te Jahr, auch Ab- und Auffahrt bey Alienationen, taxiret auf 2078 fl. 8 sch. 7½ w.
 - 3) Einer Erbpacht in Habbe Dhnen 2 Diemath daselbst jährlich zu 2 Rthlr. in Gold nebst Meyde ums 7te Jahr, auch Ab- und Auffahrt bey Alienationen, taxirt auf " " " " 186 fl. 6 sch. 10 w.
 - 4) Einer Erbpacht in 2½ Diemath und einem Hause des Cornelius Gerdes in Westlintel zu 10 fl. Courant, mit Ab- und Auffarth bey Alienationen, ist taxiret auf " " " " 304 fl. 6 sch. 10 w.
 - 5) Einer Erbpacht in denselben 2½ Diemath daselbst zu 10 fl. Courant, mit Ab- und Auffarth bey Alienationen, taxiret auf " " " " 304 fl. 6 sch. 10 w.
- in breyen, von 14 zu 14 Tagen abgefürzten, und auf den 23. Februar, den 9. und den 23. März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation des hochlöbl. Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Uebrigens wird allen etwaigen Real-Prätendenten hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letzten Licitations-Termin desfalls melden und ihre Ansprüche diesem Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer, und in so weit sie diese Erbpachten betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 29. Januar 1801.

Hoppe.

6. Vermöge der bey dem hiesigen und dem Königl. Amtgerichte zu Leer, sodann zu Neupolder affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen nebst Taxe in Abschrift beygefüget sind, sollen die den Wolterschen und Conringschen Erben zuständige 21 Diemathen 372 Quadrat-Ruthen im Bunder Volder, sodann Ein Drittel einer Erbpacht in des Peter Poppens, jetzt Jacob Peters Poppens Heerd, groß 117 Diemathen 20 Quadrat-Ruthen, zu 287 Rthlr. 9 Sch. 18½ W., halb in Gold und halb in Courant, zahlbar, wie auch überdem noch der Wolterschen Erben privatives Ein Drittel dieser Erbpacht, wovon erstbenanntes Immobile, nemlich die 21 Diemathen 372 Quadrat-Ruthen, auf 21937 fl. 10 sbr. Holl., und jedes der Zwey Drittel Erbpacht auf 13649 fl. 10 st. 7 d. Holl. von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, in einem Licitations-Termin, am Montage den 1sten April nächstkünftig in des Rogten N. J. Meyer Behausung zu Lemgum öffentlich feilgeboten.

ten und den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation eines hochpreisl. Pupillen-Collegii, in Hinsicht der beyden ersterwähnten Immobilien, zugeschlagen werden.

Laxe und Bedingungen sind auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Benckamp einzusehen, und können für die Gebühren in Abschrift abgefodert werden. Etwaige unbekannte aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten und diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis melden; widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer, in so ferne sie vorgenannte Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 10ten Februar 1801.

Benckebach.

7. Vermöge zu Greesiel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Verkaufs-Conditionibus, soll auf Ansuchen des weyl. Rathsherrn Wolthers zu Gönningen und des weyl Landrentmeisters Conring zu Ausrich Erben, deren in Communion habende Beheerdichtheit in des Hausmanns Philipp Herlyn & Conf. 6 Grasen unter Wisquard, à 9 Gulden in Gold jährlich, und ums 6te Jahr Meyde, wie auch in Veräußerungsfällen Ab- und Auffahrt, so auf 420 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 12. März nächstkünftig zu Wisquard subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione des hochlöbl. Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Laxe und Conditions sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commisario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekannte, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in gedachtem Termino bey dem hiesigen Amtgerichte melden, widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das dominium directum betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Newsam am Königl. Amtgerichte, den 9ten Februar 1801.

8. Am 3ten März, als am Dienstage, will der Bürger Schindeler in Norden allerhand schön Hausgerath, Stähle, Schränke, Betten und Bettgewand, Porcellain und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

Am 10ten und 11ten wollen Joseph Jacob Wargerbur Erben in Norden, als am Dienstag und Mittwoch, allerhand Hausgerath, Stähle, Schränke, Zinn, Kupfer, Messing, Gold und Silber, goldene und silberne Taschen-Uhren und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

9. Rolf Harms Wuse in Neermohr ist willens, sein neu erbauetes Haus mit Scheune und großem Garten, am Mittwoch den 4ten März, des Morgens 10 Uhr daselbst in Gerd Smits Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

10.



10. Die Erben des weyland Dirk Liaden Barghoorn sind freywillig entschlossen, folgende denen Erben zugehörige Sitzstellen in der großen Kirche, als:

- 1) Eine Sitzstelle in der 28sten Bank, die 2te,
- 2) Eine Sitzstelle in der nehmlichen Bank, die 7te,
- 3) Eine Sitzstelle in der 29sten Bank, die erste,
- 4) Eine Sitzstelle in der nehmlichen Bank, die zwente,
- 5) Eine Sitzstelle in der nehmlichen Bank, die 3te Stelle,
- 6) Eine Sitzstelle in der nehmlichen Bank, die 4te,

am 17ten und 24. Februar und 3ten März curr. durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

11. Der Bierziger und Kaufmann Claas Tholen ist freywillig entschlossen, sein an der Pottbacherstraße in Comp. 10. No. 83. stehendes Packhaus, durch das Vergantungs-Departement am 17ten und 24sten Februar und 3ten März cur. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

Es ist der Martin Reno entschlossen, sein über den Bloembrüggen-Gang in Comp. 12. No. 135. liegenden Garten, durch das Vergantungs-Departement hieselbst am 20sten und 27sten Februar, sodann am 6ten März curr. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

12. Es ist der Tischlermeister G. Dostheim freywillig entschlossen, sein an der neuen Straße in Comp. 20. No. 62. stehendes Wohnhaus, durch das Vergantungs-Departement am 20sten, 27sten Februar und 6ten März curr. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

Der Kaufmann J. J. Salario ist vermöge decreti de alienando freywillig entschlossen, sein an der Neuthorstraße in Comp. 12. No. 40. stehendes Wohnhaus durch das hiesige Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 20sten und 27. Februar, sodann am 6ten März curr. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

13. Es ist der Kaufmann Jan A. Decker, als Beystand des blödsinnigen Jan Emen, entschlossen, das demselben zugehörige Wohnhaus an der Klunderburgstraße in Comp. 4. No. 1, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als

als

als am 20sten, 27sten Februar und 6ten März curr. auspräsentiren und im letzten Termine, mit Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung, zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe sind bey dem hieselbst und zu Oldersum affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Koesing in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

14. Vermöge der bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden Taxe und Conditionen, sollen die zum Nachlaß des Schmiedemeisters weyl. Esbert Janssen Meyer gehörige, im Amte Norden belegene Grundstücke, als

- 1) 4 Diemath Stücklande bey dem Esker im West-Linteler-Kott No. 36, welche von gerichtlichen Taxatoren gewürdiget auf = 2400 fl. Gold,
- 2) 2 Diemath, ebenfalls unter West-Linteler-Kott No. 39, sind taxiret auf = 1200 fl. Gold,

in dreyen, auf Verlangen der Erben abgekürzten, auf den 2ten März, den 16ten März und auf den 30sten März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgedoten und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, mit Vorbehalt eines hiesigen wohlh. Stadtgerichts obervormundschaftlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle etwaige, aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen längstens im letzten Licitations-Termine zu melden; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 31. Januar 1801. Hoppe.

15. Vermöge der bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden Taxe, und Conditionen, soll das von dem weyl. Lübke Janssen nachgelassene, nahe bey Norden am Hohen-Wege sub No. 4 belegene, auf 300 fl. in Gold taxirte Haus und Garten in dreyen, auf den 2ten März, den 23sten März und auf den 13ten April a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feilgedoten und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiedurch aufgefordert, sich spätestens im letzten Licitations-Termin deshalb zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 3. Januar 1801. Hoppe.

16. Dem geehrten Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß dicke bey Bentheim auf dem Hause Langen, allerhand Sorten, sowohl ganz feine, als auch gro-



grober behauene Quadrat-Steine, sowohl Bentheimer als Hilbehauser Steine, von verschiedener Größe, dem Meistbietenden verkauft werden sollen; der Tag des Verkaufs ist auf Donnerstag den 12ten März dieses Jahrs festgesetzt, und können die Steine vorher von einem jeden besehen werden.

Auch werden daselbst 2 schöne von fein gehauenen Quadersteinen gebauete Brücken, mit ihren Bogen und Häuptern, so wie selbe noch gegenwärtig über einen breiten Hausgraben da stehen, zum Verkauf ausgesetzt werden, wenn vorhin keine Kauflustige sich deshalb verwendet und selbe erkanden haben. Diejenigen, welche gedachte Brücken zu kaufen willens sind, können selbe entweder in ihrer Lage jeden Tag besehen, oder sich an den Herrn Rentmeister Hülseberg auf dem Hause Langen hey Bentheim wenden, der alsdann, wenn es verlangt wird, eine Abzeichnung von besagten Brücken mittheilen wird, und können auch hier die Kaufbedingnisse erfahren werden. 1801.

17. Es ist die Anna Mescher vermöge decreti de alienando freywillig entschlossen, das derselben zugehörige Wohnhaus nebst Scheune in der Voltenthorsstraße in Comp. 12. Nro. 4. in dreyen Terminen, als am 27. Februar, 6ten und 13. März curr. durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen.
Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

18. Es ist vermöge decreti de alienando die hiesige Bäckerzunft vornehmens, die derselben zugehörige alte große Rockenmühle am Sandpfade durch das Vergantungs-Departement am 24sten Februar, 3ten und 10ten März 1801 dem Meistbietenden durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen. Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

19. Der Kaufmann Johann Bauermann ist entschlossen, sein hier im Hafen liegendes Schmaackschiff, de Verwagting, pl. min. 44 Rocken-Lasten groß, durch das Vergantungs-Departement in 2 Terminen, am 3ten und 10. März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen.
Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

20. Der Herr Rathsherr Meiners und Vierziger Otto Kuisch Bleecker sind freywillig entschlossen, die denselben unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht, außer dem Neuen Thore belegene, im Hypothekenbuch sub No. 184 registrirte vier Grasen Landes, in dreyen Terminen, nemlich am 27. Februar, 6ten und 13ten März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.
Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

21. Es ist die Greetje Sipkes vornehmens, ihr an die Hoenderkoper-Straße in Comp. 15. Nro. 87. stehendes Wohnhaus und Garten durch das Vergantungs-Depar-

par

partement auspräsentiren und verkaufen zu lassen, und zwar am 27. Februar, 6ten und 13. März curr.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

Die Wittve des weyland Jan Garbrands ist vornehmens, durch das hiesige Vergantungs-Departement am 27. Februar, 6ten und 13. März 1801 das derselben zugehörige, an der Oidersummer-Strasse in Comv. 6. No. 26. stehendes Wohnhaus zum goldnen Block auspräsentiren und im letzten Termine zuschlagen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

22. Vermöge hieselbst und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, soll auf Ansuchen der weyland Bürgermeisterin Adami, gebornen Blum, Erben, deren unter Loquard belegenes Landgut, Dyksterhaus genannt, bestehend

a)	aus einer Behausung, Scheune, Kohl- und Obstgarten nebst Gartenhause, so von vereideten Taxatoren auf	=	=	1600	—
b)	— zweyen Kirchensitzen in der Loquarder Kirche, so auf	=	=	40	—
c)	— 5 Gräber auf dem dasigen Kirchhofe, so auf	=	=	100	—
d)	— 1 Kamp, so auf	=	=	2000	—
e)	— 1 dito, so auf	=	=	950	—
f)	— dem halben Heller, so auf	=	=	475	—
	ingleichen eines im Jahre 1777 besonders angekauften Warfes oder Kampes, so auf	=	=	950	—

in Summa auf = 6115 Gulden

in Gold, nach Abzug der Lasten, gewürdiget worden,

am 6. und 13. März nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 20. ejusdem zu Loquard subhastiret und denen Meißbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen, auch in dem letzten Termine ein in dem Garten befindlicher, in Sarkstein ausgehauener, großer Löwe, ein in dem Gartenhause vorhandener Tisch mit einer marmornen Platte und einige andere Mobilien verkauft werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Ausmiener Willemßen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in dem letzten Termine melden, widerigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Persum am Königl. Amtgerichte, den 16. Februar 1801.

(No. 10, D d d.)

23.



23. In Utwerdum will Jann Liarcks den 4ten März, 6 Kühe, 2 Stück Jungvieh, 3 Pferde, 1 Wagen, Milchgeräthe, auch zwey Gestell Betten mit Zubehörde und was mehr mag vorräthig seyn, daselbst Morgens 10 Uhr durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

24. Auf der Oster-Geelster-Schäferen bey Aurich will Siebelt Gerdes am Montage, den 9ten März, 7 Pferde, Kühe und junges Vieh, 2 Wagen, Eyde und Pflug, Milchgeräthe, 2 Gestell Betten mit Zubehörde und was mehr mag vorräthig seyn, durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

25. In Bagband will Cornelius Kleene Gerdes den 11. März, Pferde, Kühe, Wagen, Eyde, Pflug, verschiedenes Hausgerath, durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

26. Vermöge des hieselbst und bey dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen angehängt worden und bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind; soll das zur Concursmasse des Jacob Hinrich Frey gehörende Haus cum annexis zu Weener, welches von vereideten Taxatoren auf 3471 Gulden holl. abgeschätzt worden, in drey Termien und zwar den 26. März und 27. April a. c. hier auf dem Amthause, und peremptorio den 3ten Juny a. c. zu Weener in des Vogten Duis Hause, Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten und im letzten termino dem Mehrstbietenden losgeschlagen werden.

Kauflustige haben sich demnach an gedachten Tagen und Orten einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Leer im Amtgerichte, den 23. Februar 1801.

27. Vermöge des hieselbst und bey dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden und bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind; soll des weyland Arend Ludewichs Haus cum annexis zu Smarling unter Holtusen belegen, welches von vereideten Taxatoren auf 2189 fl. Holl. gewürdiget worden, in termino den 25. März a. c. zu Weener in des Vogten Duis Hause Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten und dem Mehrstbietenden, vorbehältlich obermundschaftlicher Approbation in Hinsicht der dabey interessirten Minorennen, losgeschlagen werden.

Kauflustige haben sich daher am gedachten Tage und Orte einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Leer im Amtgerichte, den 23. Februar 1801.

28. Es ist der Bäckermeister Tjark Wyckmann freywillig entschlossen, sein am Apfelmarkt in Comp. 9. No. 64. stehendes Wohnhaus durch das Vergantungs-Departement in 3en Terminen, am 6ten, 13ten, und 20. März curr. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen, Signatum Emdae in Curia, den 24. Februar 1801.



29. Es find der Herr Geheime-Commerzien-Rath Bockelmann und Frau M. S. Bockelmann, geborne Teegel, freywillig entschlossen, folgende Immobilien, a. s.:

- 1) ein Neuntel Antheil von dem Ruffschiff, Spengenberg genannt,
- 2) ein Sechszehntel Antheil von dem Ruffschiffe Carolina Elisabeth genannt,
- 3) zwey Sitzstellen in der großen Kirche, in der Bank 33. Nro. 1 und 2.
- 4) zwey Sitzstellen daselbst, Bank 36. Nro. 5 und 6.
- 5) drey Sitzstellen daselbst, Bank 49. die 1ste, 2te und 3te Stelle,
- 6) in der Gasthaus-Kirche, in der Bank sub Nro. 103. die Sitzstellen 502 und 503.
- 7) in der Bank Nro. 100. die Stelle Nro. 482.
- 8) ein Grab in der Neuen-Kirche,

durch das Vergantungs-Departement am 3ten, 10ten und 17. März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 24. Februar 1801.

30. De Scheeps-Capitein Richard Lobffen wil zyn thans te Emden in de Haven leggende Koffschip, de drie Gebroeders, g oot pl. min. 35 Rogge-Lasten, opentlyk door het Vergantings-Departement, op den 10. Maart uitpraesenteeren en in de laatste Termin den 17. ejusd. verkopen laten. De Verkoop-Conditionen zyn by den Vergantings-Actuarius Loesing intezien.

Emdae in Curia, den 24. Februar 1801.

31. Da der Verkauf der Eheleute David Harms und Zanken Voepen Haus ses und Gartens c. a. zu Upleward am 20. dieses nicht vor sich gegangen; so ist dazu ein neuer Terminus auf den 13. März nächstkünftig angezekt, und werden Kauflustige hiedurch, mit Bezug auf die erlassene Subhastations-Patente und Bekanntmachungen, peremptorie citiret, alsdann in Upleward zu erscheinen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 23. Februar 1801.

D. Kempe.

32. Der Verkauf des H. Dekinga auf dem Rathhause allhier befindlichen Güter ist verschiedenemalen bekannt gemacht, aber allemal inhibiret, soll aber nuns mehro auf den 17. März wiederum bekannt gemacht werden. Käufer wollen sich am 17. März des Morgens um 10 Uhr, als am Dienstage, auf dem hiesigen Rathhause einfinden.

Am 16ten März, als am Montage, werden Claas Zanffen beschriebene Güter auf dem hiesigen Rathhause, zur Befriedigung des Christian Detmers, auf gerichtliche Ordre, öffentlich verkauft.

Norden, den 23. Februar 1801.

Thoden von Belsen, Ausmiener.

33. Am Sonnabend, den 7ten März, des Morgens um 10 Uhr sollen folgende Bau-Materialien der abgebrochenen Kirche zu Berdum, als: pl. min. 50,000

Stein



Steine in Haufen von 500 bis 1000 Stück, Eisenwerk, Fenster, Bremer-Fluhren und eine Parthey Schiefer oder Ley auf dem Kirchhofe daselbst öffentlich verkauft werden.

34. Am Donnerstage, den 5. März, will des weyl. Zinngießers Cornelius Reimers Frau Wittwe in Wittmund allerhand Hausgeräthe, neues Zinn, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, sodann Schränke, Tische, Stühle und dergleichen, durch den Ausmiener Dicken öffentlich verkaufen lassen.

35. Der Ausmiener Arends will seine nahe an Wybelsum belegene 3⁵/₂ Grafen Land daselbst in des Luitjen Nicolai Behausung am 19. März, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen.

36. Gerd Bruns Wittwen Kinder Curatoren in Neermohr wollen ihrer Pupillen Hausrath, Leinwand, auch Hausmannsbeschlagn, als Egge, Wagen, Pflug, 2 Pferde, 1 Kuh ic. am 4ten März daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Der Herr Geheime Com. Rath Groeneveld in Weener ist willens, seinen ansehnlichen zu Dreehusen in Rheiderland ohnweit Weener belegenen Heerd Landes, der jetzt durch Robert Hinrichs heuerlich genutzt wird, 65 Diemathen groß und mit einer guten Behausung und Garten versehen ist, in Erbpacht öffentlich verkaufen zu lassen. Terminus zur Vererbpachtung ist auf den 18. März Morgens 10 Uhr in des Bogt Duis Haus in Weener angesetzt und die desfallsige Bedingungen bey dem Ausmiener Schelten zu haben.

Weyl. Veldemüllers Herr P. Hitzler Erben in Weener wollen ihr in Bunde belegene kleinere Haus mit Garten, am 19. März in des Gastwirth Swalven Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Weyl. Ahlrich Jans Gravemeyer nachgelassenen Budels Curatoren, J. de Boer und Gerd J. Dibdens, wollen des Verstorbenen Haus in Bunde, wie auch desselben Mobilien-Nachlaß, ersteres in Swalven und letztere im Sterb-Hause am 19ten März öffentlich verkaufen lassen.

Verheurungen.

1. Weyl. Evert Heikes nachgelassene Kinder Vormünder, Hinrich Janßen und Consorten, wollen ein ihren Curanden gehörendes und zu Odersum stehendes Haus mit darin sich befindender Velde-Grüt-Mühle, so mit Pferden getrieben wird, und auch das Land, welches weyl. Evert Heikes bey seiner Behausung gebraucht hat, separatim oder zusammen, um May insiehend anzufassen, auf Dienstag den 10ten März insiehend, Nachmittags um 1 Uhr zu Odersum in des Ausmieners Egberts Hause, auf 6 hinter einander folgende Jahre, verheuren lassen.

Odersum, den 14. Februar 1801.

H. D. Egberts, Ausmiener.

2. In Wiegboldsbur will Ehme J. Sathoff Wittwe den 5. März verschiedene Stücke Bau- und Grünlande auf anderweite 6 Jahre, Nachmittags 2 Uhr daselbst in Heit Wohlen Hause durch den Auktions-Commissair Reuter verheuern lassen.



3. Der Herr Rathsherr Meiners in Emden will die ihm zuständige, in der Weener-Süder-Hammrich belegenen Stückländer, unter Stapelmohr, Holtbusen und Bellage fortirend, am Mittwoch den 18. März Morgens 10 Uhr zu Weener in Vogt Duis Haus, um sogleich anzutreten, öffentlich verheuern lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Der Landrentmeister Bacmeister hat proprio nomine Anfangs May dieses Jahres ein Capital von 500 Rthlr. Gold gegen hypothekarische Sicherheit zu 4 pro Cent Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm melden. Aurich, den 12. Februar 1801.

2. Gegen hinlängliche Sicherheit habe auf anstehenden May 1900 Gulden in Gold Pupillen-Gelder zinslich zu belegen. Ubr. Ehrlenholz. Leer, den 8. Februar 1801.

3. Der Syndicus de Pottere in Emden hat auf May nächstkünftig 4000 Gulden Holländisch zinslich zu belegen; wer dazu Lust hat und gehdrige Sicherheit stellen kann, melde sich bey demselben.

4. Es sind 3 bis 4000 Gulden in Gold gegen ultimo May, sodann 340 Rthlr. in eben derselben Münze auf primo May d. J. zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch zu machen beliebet und genugsame hypothekarische Sicherheit stellen kann, der melde sich bey dem Schulmeister Jacob Dirks Westerbroek zu Jennelt.

5. Die Armenkasse zu Siegelsum hat von Etund an 160 Gulden oder primo May zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und gehdrige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey dem Armenvorsteher daselbst.

6. Der Hausmann Sibbe Willgrubs Jacobs in der Ostermarsch hat auf May c. 840 Rthlr. oder 168 Stück Pistolen, Pupillen-Gelder, gegen gehdrige Sicherheit und Consens zur Eintragung, zinslich zu belegen, und können daher Liebhaber sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden und obige Summe entweder ganz oder auch pro parte zinslich negociiren.

7. Der Armen-Vorsteher Albert Klaasen-Ohling zu Wolthusen hat gegen May 1801 Tausend Reichsthaler in Gold, Armen-Gelder, zinsbar zu belegen; wer solche verlangt und erforderliche hypothekarische Sicherheit stellen kann, der melde sich bey ihm.

Citationes Creditorum.

1. Auf Ansuchen Jan Zanffen Focken tutorio seines Sohnes Johann Christoph Focken noie. zu Loga, ist bey diesem Amtgerichte, wegen eines von Christoph Mannen privatim angekauften Hauses und Erbpachts-Grundes auf der Leerex Gasse vor der Osterstraße, Ost an Lohmann Warntjes, Süd am Heerweege, West an Jan Sweede, und Nord an Weltmanns Necker belegen, der Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Zins

mo-



mobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienſtbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, ſolche innerhalb 3 Monate, längſtens aber in termino den 27. März a. f. anzuſehen, widrigenfalls ſie damit in Hinſicht des Immobilien und des Kaufpreſtium zum immerwährenden Stillſchweigen verwieſen werden ſollen.

Leer im Amtgerichte, den 12. December 1800.

2. Vom Amtgerichte Stieckhausen werden alle diejenigen, welche auf den zu Neuburg belegenen, dem Hausmann Hinrich Dircks aus dem Nachlaſſe ſeines Vaters Dirck Willms zugefallenen und von ſeiner Mutter Anna Margaretha Hinrichs und ſeinen beyden Schweſtern Anna Juliana Dircks und deren Ehemann Liabbe Elſen Theling, ſodann der Geſche Dircks und deren Ehemann Beyert Ahlrichs, nach einem im Monat Jun. 1769 privatim geſchloſſenen Contracte in Eigenthum übertragenen halben Platz, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Dienſtbarkeits- Werdungs- Pfand- Reunions- oder ſonſtiges dingliches Recht haben mögten, hierdurch vorgeladen, ſolche Ansprüche innerhalb 3 Monaten und ſpäteſtens den 10. März Vormittags 9 Uhr entweder perſönlich oder durch einen zuſäſſigen Mandatarium beſtimmt anzugeben, und zwar unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück präcludiret, ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt und der titulus poſſeſſionis für den Hinrich Dircks berichtigt werden ſolle.

Stieckhausen im Amtgerichte, den 6. December 1800.

3. Die Erben der weyl. Tjaduwe und Metje Wolthuis zu Windaſchoten verkauften öffentlich:

1) das dominium directum eines durch Tjaduwe und Metje Wolthuis an Jan Wirtjes Reiffen und Swaantje Lübbers in Erbpacht verliehenen zu Voene belegenen Heerdes cum annexis;

2) ein Stück Landes, 14 Diemathen 285 $\frac{3}{4}$ Ruthen groß, auf dem Bunder-Intererentten-Volder, und zwar Ost an die Lohne, Süd am Heerwege, West am Rinſchloot und Nord an Enno Seebes Wittwe Lande gelegen,

und erſtand der Sweer Jans curatorio Niſſe Jans noie. das ad 1. erwähnte dominium directum des Heerdes, und die Gebrüder Jan und Hinrich Boelſum das sub 2. beſchriebene Stückland.

Zur mehreren Sicherheit des Beſitzes, beſonders aber Behuf vollſtändiger Berichtigung tituli poſſeſſionis, da Verkäufer ihre Erbfolge nicht gehörig nachzuweiſen im Stande ſind, iſt bey dieſem Amtgerichte der Liquidations-Prozeß erdſnet worden. Es werden demnach alle und jede welche an vorbeſchriebene Stücke aus Erb- Näher- Pfand- Dienſtbarkeits- oder aus einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen oder der Berichtigung tituli poſſeſſionis widerſprechen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, ſolche innerhalb 3 Monaten, längſtens aber in termino den 19. März a. f. anzugeben; widrigenfalls ſie damit in Hinſicht dieſer Immobilien und des Kaufpreſtium gegen die Käufer präcludiret und zum immer-

merwährenden Stillschweigen verwiesen und der titulus possessionis für Provocanten berichtigt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 8. December 1800.

4. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Zwirn-Fabrikanten Jacob Lesecamp daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das von dem gewesenen Zwirnfabrikanten Waalks Waalkes dem Kaufmann Berend Lesekamp verkaufte, sodann dem Imploranten cedirte Haus an der Bürgstraße in Compagn. 4. No. 10., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproduct. praecclus. auf den 18. März nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

5. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Bau-Inspectors W. Blanken Jz und des Krieges-Commiss. H. L. Schramm daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das von dem letztern von dem Vierziger D. Noemes acquirirte Wohnhaus und Garten in Comp. 4. Num. 40. am großen Kirchhofe, und von dem Kriegs-Commiss. Schramm an den Bau-Inspector Blanken, jedoch mit Ausschluß des dahinten befindlichen Gartens verkaufte Haus, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monate et reproduct. praecclus. auf den 23. März inst. Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

6. Nachdem über das Vermögen des Hinrich Klemm zu Leer der Concurß erkannt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und werden sämtliche Creditores hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche an die Concurß-Masse (welche in einem Hause, etwas Mobilien und Buchschulden besteht,) innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 15. April a. k. bey diesem Gerichte anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Masse präclubirt und gegen die sich meldende Creditoren zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Uebrigens werden den etwaigen auswärtigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, und denen es hiebei an Bekanntschaft fehlen mögte, die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe, Sätthoff, Schröder, Hötting und Ungerland in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Sodann wird zugleich auch der abwesende Gemeinschuldner Hinrich Klemm hiermit vorgeladen, im bemeideten Liquidations-Termin persönlich zu erscheinen und dem Contradictor die ihm beywohnenden die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Leer im Amtgerichte, den 22. December 1800.



7. Des weyland Wybert Claassen Heyfing Wittwe, Greetje Sybrands zu Greetshyl, vermachte in ihrem mit diesem unterm 13. November 1788 errichteten Testamento reciproco denen nächsten Blutsfreunden ihres weyl. ersten Ehemannes Jan Alberts ein Legat von 200 Rthlr. in Courant. Dieses wurde nach deren Tode in Judicio deponirt, und es meldeten sich darauf als Verwandte des gedachten Jan Alberts:

- 1) der Kaufmann und Schuster Reinder Augustinus Alzema aus Nordbroeck in Gröningerland, Namens seiner Ehefrauen Christina Peters Wiswat, als des Jan Alberts weyl. Bruders Pieter Alberts Wiswat Tochter; mit der Anzeige, daß deren weyl. Bruders und Schwester Albert und Martje Peters Kinder ihre Miterben wären, er aber deren Namen und Aufenthalt nicht wisse;
- 2) des weyl. Garrelt Alberts Kindes-Kinder Curatoren, als:
 - a) Johann Friederich Herborg, curatorio nomine des weyl. Albert Garrels Kinder, Garrelt, Hinrich und Jan Albers Garrels, und
 - b) Branntweinbrenner Harm Janssen, curatorio nomine weyl. Roelf Garrels Tochter, Afke Roelfs.

Sodann haben diese sich gemeldete Personen um Erlassung einer Edictal-Citation wider die unbekannte Verwandte des Jan Alberts gebeten, so auch erkannt worden.

Es werden demnach des gedachten Albert und Martje Peters Kinder, in gleichen alle und jede, welche des obbenannten Jan Alberts Blutsverwandte zu seyn, mithin Antheil an obbemeldetem Vermächtniß zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret, sich innerhalb 9 Monaten, und längstens am 29. July 1801. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justizcommissarius Klose vorgeschlagen wird, bey diesem Amtgerichte zu melden und die Verwandtschaft gehörig zu beweisen; mit der Verwarnung, daß sonst die sich als Verwandte gemeldet habende und noch meldende und legitimirende Verwandte des Jan Alberts für die rechtmäßigen Legatarien angenommen, ihnen das Legat zur freyen Disposition verabsolget werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Verwandte, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Ablegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was von dem Legat vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 20. October 1800. D. Kempe.

8. Auf Ansuchen der Wittwe weyl. Jan Reinders, Namens Amt Könjes zu Warfings-Fehn, ist bey diesem Amtgerichte, wegen eines von dem Hinrich Caspers und Antje Reinders privatim angekauften, von dem Wilcke Wilhelmus herrührenden Stück Erbvachts-Landes, pl. m. 1 Diemat groß, auf Warfings Fehn belegen, der Liquidations-Prozess eröffnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbemeldetem Stück Land aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte

einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in Termino den 25sten März a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufpretti gegen die Käuferin zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgericht, den 12. Januar 1801.

9. Auf Ansuchen des Epke Janssen zu Nyenwolbe, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von dem Jan Ubben zu Warsings-Fehn privatim angekauften Hauses und Erbpachtlandes auf Warsings-Wehn, Ost an Hinrich Janssen, Süd an der Hauptwiecke, West an der 2ten Norder Finwiecke und Nord an Hinrich Soecken Grunde belegen, der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile, aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 25. März c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht des Immobilis und des Kaufpretti gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 12. Januar 1801.

10. Der Käufer des ad instantiam der abwesenden Frau Wittwe Canzlerin Anna Elisabeth v. Stammeler, geborne v. Alefeldt, nach Anleitung der ergangenen Judicatorum am 8ten December a. c. öffentlich verkaufte im Wester Charlotten-Polder Norder Amts sub Nro. 4. belegenen Heerdes zu 56 $\frac{1}{2}$ Diemath mit Behausung und Scheune, Hausmann Wilt Jhmels Uken hat zur mehrerer Sicherheit wider alle noch unbekannte Real-Prätendenten um Edictales gebeten, welche auch Dato erkannt worden.

Es werden demnach vom Amtgerichte zu Norden, Alle und Jede, welche auf obbesagten von Wilt Jhmels Uken öffentlich anerkauften Heerd, ein Erb- Eigenthums- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälern des Dienstbarkeits- oder ein sonstiges Real-Recht und Ansprüche auf die jetzigen Kaufgelder zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb drey Monaten, spätestens am 11. April 1801 Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche gebdrig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Plazes und dessen jetzigen Kaufgelder, welche unter die sich meldende Creditores vertheilet, zum ewigen Stillschweigen verwiesen, und dem Käufer der Heerd gegen Erfüllung der Conditionen, frey von fremden Anspruch adjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Amtgericht, den 29. December 1800. Hoppe.

11. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Hausmanns Jolt Meints zu Larrelt die Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Oberamtmanne Wenckebach und Rathsherrn Wychers privatim angekaufte, von der weyl. Frau Hauptmännin v. Fsing herrührende 8 Grasen Landes unter Larrelt, aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des- oder irgend ein sonstiges

(No. 10. Eee.)

ges



ges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, cum termino von dreien Monaten, et reproduct. praeclus. auf Montag den 13. April a. fut. des Vormittags zehn Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diese 8 Grasen werden präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 29. December 1800.

Wenckebach.

12. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Ditmann Jürgen Schone vom Großen-Fehn, Alle und Jede, welche auf das von den Eheleuten dem wönl. Berend Gerdes und der Tiedje Claassen de Ball, resp. auf ihren Sohn Claas Berends, Schiffer auf dem Neuen-Fehn, vererbt, und ihm abgestandene, sodann von diesem sub dato 3. Januar 1801. an den Provocanten verkaufte, auf dem Neuen-Fehn belegene Haus mit Garten und 5 neben einander liegenden Stücken Landes, zusammen pl. min. 8 Kuhweiden groß, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmäerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 5. May d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justizcommissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 26. Januar 1801.

Telting.

13. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Herrn Regierungs-Raths Hesslingh alle und jede, welche auf das durch den Herrn Provocanten von dem Fuhrmann Johann Jacob Janssen aus der Hand angekaufte, hinter der Scheune des dem Janssen zuständigen Hauses an der Kirchstraße hieselbst belegenen kleinen Stück Gartengrundes aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche und Forderungen wie auch Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 6 Wochen, längstens aber in dem auf den 1sten April nächstkünftig angesetzten präclusivischen Reproductions-Termin, des Morgens um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien zu adhibiren, anzumelden und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht auf das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 11. Februar 1801.

Bürgermeister und Rath.

14. Bey dem Königlichen Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Arbeiters Hinrich Dinnen zu Hinte die Edictales wider alle und jede, welche auf das durch



Durch Provocanten von den Eheleuten Harm Janssen und Letje Wlfers eingetauschte Haus cum annexis zu Hinte aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstarbeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, cum termino von dreien Monaten, et reproductionis praclusivo auf Donnerstag den 7ten May fut. des Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen unbekanntem Real-Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Da ferner der Provocant auch zur Lösung zweyer im Hypothekenbuche folgendergestalt wörtlich eingetragener Capitalien:

- 1) den 13ten May 1767 sind protocoll. und eingetragen 400 fl., welche Willem Ellernbrocks Wittwe, Faje Cirks, Besißere zinslich vorgestreckt hat;
- 2) 1775 den 1sten December sind eingetragen 400 fl. in Golde, welche Pupt Kemmers Besißere vorgestreckt hat;

wobon die quitirte Documente, nach Angabe der letzt vorigen Besißere verlohren gegangen seyn sollen, auf diese Edictal-Citation angetragen hat.

Als werden von obgedachtem Königl. Emden Amtgerichte alle und jede, welche an diesen zu löschenden Posten und den darüber ausgestellten Instrumenten, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, irgend einiges Recht zustehen möchte, hierdurch gleichfalls edictaliter vorgeladen, ihre desfallige Ansprüche in dem obbenannten Termine den 7ten May fut. zur besagten Zeit geltend zu machen, unter der Warnung:

daß Falls sich in termino dieserhalb niemand meldet, die besagte Capitalien auf den Grund der zu eröffnenden Präclusions-Sentenz geldschet werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 23. Januar 1801.

Benckebach.

15. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Krämers Hinrich Kencken zu Upende, Alle und Jede, welche auf die bey der Theilung des im Jahre 1788 von des weyl. Hiele Hinrichs Kindern an den weyl. Harm Frerichs zu Münckeboe und den Jacob Bojen zu Upende öffentlich verkauften, hinter Upende in der sogenannten Hddelke belegenen Morastes von 18 Ruthen, dem weyl. Harm Frerichs privative zugelegte, von diesem und seiner jetzigen Wittwe Elsche Catharina Peters an ihren resp. Sohn und Stieffsohn Frerich Harins zu Münckeboe abgestandene und von Letzteren anno 1800 an den Provocanten privatim verkaufte nördliche Hälfte desselben oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- Dienstarbeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, jedoch mit Vorbehalt etwaiger Competenz des Filci Regis in Hinsicht des Leegmoths und der Aufstreckung, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 14. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen

Na-



Ansprüchen an den halben Morast präcludiret und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 4. Februar 1801. Telting.

16. Vor mehr als 44 Jahren haben angeblich die Ober-Erbpächter des Boekzeteler-Wehns dem weyl. Rencke Harms, sodann den auch weyl. Eheleuten Christian Friederich Voigt und Menna Beyerts, zusammen ein auf dem Boekzeteler-Wehn liegendes Stück Ober- und Untergrundes in Aflter-Erbpacht verliehen, nachher aber ist zwischen des Rencke Harms Successore, Andreas Andreesen, sodann des Christian Friederich Voigt Wittwe und Erben, accordiret, daß der Andreas Andreesen die nördliche, des Christian Friederich Voigt Wittwe und Erben aber die südliche Hälfte privative haben sollten. Die Menna Beyerts, und ihre mit dem Christian Friederich Voigt erzeugte Kinder, Friederich, ein Schiffer, Taatje, des Cord Rolfs weyl. 1ste Ehefrau, Beert Christians, auf Boekzetel, Mareeke, des Christopher Erfling auf dem Büschers-Wehn Ehefrau, und Harm Christians auf Boekzetel, verkauften ihre südliche Hälfte in Ao. 1786 privatim an den weyl. Johann Jacobs Cordes auf dem Neuen-Wehn, welcher ein Haus darauf erbauet, und demnächst das Haus mit Lande pl. m. $\frac{1}{2}$ Diemath groß, an den Beert Christians privatim verkauft hat. Dieser hat dies ins Süden an Menne Beenen beschwettere Grundstück, im November 1800 an den Cord Rolfs und dessen jetzige Ehefrau Margaretha Rencken, privatim verkauft.

Auf Instanz gedachter Eheleute werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und jede, welche auf solches Immobile, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernendes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 21. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 27. Januar 1801. Telting.

17. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der verwittweten Frau Generalsuperintendentin Coners hieselbst, Alle und Jede, welche auf den angeblich vor geraum 40 Jahren von dem weyl. Frerich Janssen auf seine Tochter erster Ehe, Adriane Gesche Catharine, und seine beyden Söhne 2ter Ehe, Johann Friederich und Martin Gerhard Janssen, auf der Vorstadt Aurich wohnhaft, ab intestato vererbten, sodann in anno 1776 von diesen Geschwistern an den weyl. Regierungs-Pedellen Johann Wilhelm Speckmann zu Aurich privatim verkauften, von demselben per testamentum an seine Wittwe Henriette, geb. Lüder, vermachten, und von Letzterer jeko an die Provocantin privatim verkauften, hinter der Julianenburg am Treckfahrts-Canal belegenen Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag

trag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 21. April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Garten präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocantin, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 3. Febr. 1801.

Telting.

18. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Schützen der Leib-Compagnie bey dem hochlöbl. Regiment Landgraf von Hessen-Cassel, Adam Steinbach und dessen Ehefrau Metje Berends daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Bierziger Otto Ruysch Bleeker und dessen Ehefrau Anna Bosma privatim anerkaufte Haus am Sandpfand in Comp. 23. No. 82. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. praeclus. auf den 17. April nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

19. Auf Ansuchen der Beneficial-Erben des am 30. Juny vorigen Jahres zu Nesterhave verstorbenen, gewesenen Predigers Johannes Franciscus Zelden, ist über dessen Nachlaß bey dem hiesigen Gerichte der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß per decretum vom heutigen Dato eröffnet worden.

Dem Zufolge werden hiedurch und in Kraft dieser Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle und das andere bey dem Königl. wölblichen Stadtgerichte in Norden affigiret, auch denen hierländischen wöchentlichen Intelligenz-Blättern inseriret worden, alle diejenigen, welche an besagten in den Auctions-Geldern der bereits öffentlich verkauften Mobilien, einen Bücher-Vorrath, Emolumenten des Prediger-Dienstes und Activis bestehenden Nachlaß, Forderung und Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich aufgeboten und verabladet, solche a dato innerhalb 9 Wochen und längstens am 16. April nächstkünftig, als dem präclusivischen Termin, entweder in Person oder durch zulässige und hinlänglich instruirte Bevollmächtigte gehdrig ad acta anzumelden, deren Richtigkeit rechtserforderlich nachzuweisen, gütliche Handlung zu pflegen und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Uebrigens werden denjenigen, welche wegen zu weiter Entfernung oder anderer gesetzlicher Hindernisse nicht persönlich erscheinen können, und denen es hieselbst an Ver-

faunt



Kanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Hedden und Arends in Hage vorgeschlagen, an welche sie sich wenden, und selbige mit Vollmacht und Instruction versehen können.

Gegeben Dornum am Gerichte, den 29. Januar 1801.

v. Halem.

20. Vermöge gerichtlich vollzogenen Kaufbriefes vom 15. May a. p. hat der hiesige Kleidermacher Nient Caspers Cramer von dem zu seiner an der Lsterstraße hieselbst stehenden Behausung bisher gehdrig gewesenenen Gartengrundes an den Sattler Nicolaus Anthé hieselbst 17 Quadrat-Ruthen Rheinkl.

und zwar von der Westseite des Cramerschen Hauses bis auf circa $3\frac{1}{2}$ Fuß, so zur gemeinschaftlichen Einfahrt verbleiben, und wozu der Sattler Anthé auch $3\frac{1}{2}$ Fuß hergeben muß, nach Westen hin bis an den zu des Lazarus Gerson Erben, jezo des Roekenmüllers Sebbe Abrahams Ehefrauen Hause gehdrigen Grund, sodann von Süden gen Norden hin innerhalb der Gartenhecke bis an die hinter dem Garten belegene Cramersche Bleiche, imgleichen diese Bleiche selbst, so weit als selbige sich gegen besagte 17 Ruthen Grundes erstreckt, jedoch unter Vorbehalt seines Rechts zum Mitgebrauch dieses Theils der Bleiche, zum Behuf eines zu erbauenden neuen Hauses, privatim verkauft.

Nachdem nun der Käufer, zur Sicherheit seines Besitzes auf ein öffentliches Aufgebot sämtlicher Real-Prätendenten bey dem hiesigen Gerichte angetragen hat, und solches per decretum vom heutigen dato erkannt worden; so werden hiedurch und in Kraft dieser Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst und das andere bey dem Königl. Amtgerichte in Esens affigirt, auch den wöchentlichen Intelligenzblättern inserirt worden, alle und jede, welche an besagte 17 Quadrat-Ruthen Gartengrundes und den daneben sich erstreckenden Theil der Cramerschen Bleiche, aus einem Eigenthums-Erbschafts-Pfand-Dienstbarkeits-Näherkaufs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solche ihre Ansprüche a dato innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 17. April nächstkünftig angesetzten präclusivischen Termine Vormittags um 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige und vorschriftsmäßig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte, wozu denen, welche wegen zu weiter Entfernung oder anderer legaler Ehehaften an persönlicher Erscheinung verhindert sind und gleichwohl hieselbst keine Bekantschaft haben, die Justizcommissarien Hedden und Arends in Hage vorgeschlagen werden, gebührend anzumelden, die Richtigkeit derselben rechtsersforderlich nachzuweisen, gütliche Handlung zu pflegen und in deren Entstehung rechtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dessen Kaufgelder präcludirt, und ihnen damit gegen den Käufer und jetzigen Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Gegeben Dornum am Gerichte, den 30. Januar 1801.

v. Halem.

21. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des weyl. Kaufmanns Willem Peters Drouwers Wittwe, Trientje Gerdes, citatio edictalis wider alle



alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Hibbit Antons und Lemma Alles den 24. huj. an Provocantem privatim verkaufte, an der kleinen Mühlenstraße hieselbst im Norder Klust 7te Rott sub No. 642½ belegene Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproduct. et annotationis von drey Monaten, et praecclusivo auf den 13. May a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis pracludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 27. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

22. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers Gerdt Aper citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem hiesigen Bürger und Rädemacher Veh end Janssen den 20. December a. p. an Provocanten privatim verkaufte, an der Weststraße im Norder Klust 2te Rott No. 505. belegene Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproduct. et annotat. von 3 Monaten, et praecclus. auf den 13. May a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis pracludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 26. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

23. Beym Echeftshlichen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch den Hausmann Seben Bartels Janssen von des weyl. Emke Janssen Wittwe, Jenke Sappen, cedirt erhaltene, in anno 1797 öffentlich verkaufte, von Sybold Harms erstandene, im Jahre 1799 an Jan Sobalds publice und von diesem an die Eheleute Peter Wessels und Elisabeth Peters auf Wirdumer- Neuland privatim verkaufte, zu Grimesum belegene Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et praecclusivo auf den 16. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt:

Pewsum, am Königl. Amtgerichte, den 31. Januar 1801.

24. Der weyl. Jacob Frerichs zu Carrelt cedirte von seinen im Jahre 1791 von des weyl. Ulrich Luitjens Wittwe und Erben öffentlich angekauften 24 Grasen unter Carrelt die Hälfte an den Hausmann Jan Jacobs daselbst und wurde von diesen beiden nachher das Kaufpretium vermöge des desfallsigen Kaufbriefes gemeinschaftlich abgetragen. Die dem Jan Jacobs in der Theilung zugefallenen 12 Grasen, schwebten dñlich an den Bogten Schlegelmilch, südlich an Jan Harms Schmid,

ndlich



lich an Luppe Zanssen Bakker und nördlich an des weyl. Jacob Frerichs 12 Grafen. Da aber hierüber kein schriftlicher Contract zwischen dem weyl. Jacob Frerichs und dem Jan Jacobs zu Stande gekommen; So sind auf Ansuchen des letzteren bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sowol zur vollständigen Berichtigung des tit. possessionis, als auch wider alle und jede, welche auf des Jan Jacobs 12 Grafen aus irgen einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des, oder irgen ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeynen möchten, die Edictales cum termino von 9 Wochen, et Reproductionis praeclusivo auf Montag den 20. April fut. Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf dieses Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, auch auf den Grund der nachher erfolgenden Präclusions- Sentenz der tit. possessionis für den Provocanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 27. Januar 1801.

Wenckebach.

25. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schiffers Harm Hinrichs, Namens der Eheleute Frerich Otten de Hahn und Ida Amelings, sämmtlich auf dem Großen-Behn, Alle und Jede, welche auf das am 9ten Februar a. c. von dem Harm Bruns Gosmann daselbst an den Schiffer Harm Seeden auf den Hüllen öffentlich und darauf von diesem an den Provocanten für die bemeldete Eheleute privatim verkaufte, auf dem Großen-Behn belegene Haus mit Garten und Erbpachtlande, groß 3 Diemath 130 Ruthen oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienübarkheits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 5ten Juny d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Tjaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihm sowol gegen die Eheleute Frerich Otten de Hahn und Ida Amelings, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. Februar 1801.

Telting.

26. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schulmeisters Albert Ubben Schmid zu Ardorff, Alle und Jede, welche auf die, zu den im Jahre 1785 von dem Onke Gerdes an den Hausmann Johann Liards zu Ardorff privatim verkauften, daselbst belegenen halben Heerdes Landen, das Thnen-Land genannt, gehdrig gewesene, anno 1800 von dem Johann Liards an den Provocanten privatim verkaufte Hausstelle mit Garten pl. min. 3 Scheffel Rocken Einsaat groß, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht, haben mögten, öffentlich



lich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 12. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Hausstelle mit Garten präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. Februar 1801. Zelting.

27. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Eheleute Gerb Peters und Liebze Harms zu Uyenwolde, Alle und Jede, die auf ein daselbst belegenes Haus mit Garten, dessen Grund, über ein halbes Diemath groß, angeblich vor pl. min. 80 Jahren von der Pastoren zu Haghusen an die weyl. Eheleute Evert Hinrichs und Heilcke Alberts in Erbpacht verliehen, von diesen mit einem Hause versehen, und welches Immobile auf Absterben des Evert Hinrichs, von der Heilcke Alberts und ihren Kindern, dem weyl. Hinrich Everts zu Uyenwolde und der Antje Everts, jeko des Harm Napkes auf dem Warsings-Wehn Ehefrau, an ihren respect. Sohn und Bruder, den nun auch weyl. Hausmann Else Everts zu Haghusen, zum alleinigen Eigenthum abgestanden, neuerlich aber von dem Letzteren an die Provocanten privatim verkauft ist, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstarbeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 12. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien, Advoc. Fisci Thering, Adjunct. Fisci Liaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 23. Februar 1801. Zelting.

28. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des weyl. Oltmann Rencken Wittwen und Kinder zu Uyenwolde, Alle und Jede, welche auf die im Jahre 1769 von dem weyl. Epke Reinders an Gerb Dettjes und Oltmann Rencken, von dem Gerb Dettjes, jetzt auf dem Boekzeteler-Wehn anno 1783 für seinen Antheil an den Oltmann Rencken und dessen jetzige Wittwe Greetje Liarks privatim verkaufte, sodann mit dem im Jahre 1795 erfolgten Absterben des Oltmann Rencken, für dessen Antheile auf seine 5 Kinder ab intestato vererbte Hälfte eines zu Uyenwolde belegenen halben Heerdes, dessen 2te Hälfte der Johann Epkes aus dem Nachlasse seines weyl. Vaters Epke Reinders besizet, und wovon jene des weyl. Oltmann Rencken Wittwen und Kindern resp. pro $\frac{1}{4}$ tel und $\frac{1}{4}$ tel gehörige Hälfte jeko begreift

1) ein Haus mit Garten,

2) eine hinter dem Garten belegene Aufstreckung, bestehend aus pl. min. 10 Diemathen Weedlandes, pl. min. 2 Diemathen Baulandes und einem Morast, grenzend an den Morast des Warsings-Wehns,

(No. 10. Fff.)

3)



- 3) fünf Diemathen Meedlandes in der Uyenwolder - Fenne, wechselnd mit des Jann Epkes 5 Diemathen daselbst,
- 4) zwey Diemathen Meedlandes am Leijwege, wofür aber des Jann Epkes 2 Diemathen eingewechselt werden können,
- 5) ein Stück Weidelandes für 4 Rüge,
- 6) Izel gegen 2 Plätze Landes von der getheilten Gemeinheit, wovon dem Gerd Freichs $\frac{1}{2}$ und dem Jann Epkes $\frac{1}{2}$ gebören,
- 7) die Hälfte von 4 Diemathen, ohngefähr zwischen dem Hause und dem Fahrwege, wovon dem Jann Epkes die andere Hälfte geböret,
- 8) Antheil für $\frac{1}{2}$ Heerd an einem bey der Theilung der Uyenwolder gemeinen Weide übrig gebliebenen Stücke Landes,
- 9) die Hälfte von 8 Diemathen Meedlandes in der Wester - Meede,
- 10) die Hälfte von 4 Diemathen Landes auf dem Hückelände,
- 11) einen halben Frauen- und einen ganzen Mannes - Sitz in der Kirche zu Hahhusen,
- 12) 2 Todtengräber auf dem neuen und 5 dito auf dem vorigen Kirchhofe zu Hahhusen,

indem von dem halben Heerde 2 Diemathen Meedlandes auf der Strange anno 1786 verkauft sind, oder auf die Kaufgelber des vorbeschriebenen Viertelheerdes resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 5ten Juny dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgeboteene Hälfte des halben Heerdes präcludirt und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. Februar 1801. Telling.

29. Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist citatio edictalis wider alle und jede erkannt, welche an die von Clara Wübke Margrethe Bohl's herrührende, durch einen zwischen Wilcke Gercken und dessen wönl. Bruders Johann Gerhard Gercken Wittwe Ancke Borchers zu Abbichhave, Namens ihrer Kinder abgeschlossenen Erbvergleich vom 14ten Februar 1772 an letztere übertragene, von dieser aber an den Schneidermeister Albert Buss verkaufte Hansstelle, nebst Hause, Garten und Zubehör zu Abbichhave, einigen Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, ein solches am 29. April anzugeben und zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung:

daß alle die, welche am 29. April nicht erscheinen, mit ihren Forderungen und Näherkaufs- auch sonstigen Real-Rechten von gedachtem Grundstück nebst Zubehör ab und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 19. Februar 1801.

Schneiderman.



30. Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist citatio edictalis wider alle und jede, welche an die von dem Bäcker Rencke Meinen öffentlich an Gerb Michels verkaufte Hausstelle, nebst Haus, Garten und Zubehör in Horsten, einigen Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, erkannt, um ihre Ansprüche am 29. April anzugeben und zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung:

daß diejenigen, welche am 29. April nicht erscheinen, mit ihren Ansprüchen an gedachtes Grundstück ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 19. Februar 1801. Schnederman.

31. Auf Ansuchen der Wittwe des weyl. Harm Wübben, Namens Elsebeeren Hinrichs auf Warsings-Fehn, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Geerd Hinrichs Voogd daselbst privatim angekauften Hauses und Erbpachtgrundes auf Warsings-Fehn belegen, von dem Jan Wichters, Luyke Roelofs und Dierck Willems herrührend, der Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in terminis den 5. May bey diesem Gerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilis und des Kaufprekii gegen die Käuferin zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 23. Februar 1801.

32. Der weyl. Goeke Hinrichs besaß einen Heerd Landes, groß 48 Grasfen und 6 à 7 Grasfen Außerdeichsland nebst Behausung cum annexis et pertinentiis, sodann eine Ziegeley sämtlich zu und unter Nyenweer, welche Immobilien derselbe für 3 Theile von dem Evert Zanffen privatim angekauft hatte. Nach dessen Ableben erbten benannte Grundstücke seine 3 Kinder, Goeke Hinrichs, Keemt Goeken und Mechelt Goeken, worauf letztere durch die nachherige Erbtheilung obige Immobilien in alleinigem Eigenthum erhalten hat. Da auch die Mechelt Goeken, des Abbe Menzen Ehefrau zu Nyenweer nachher die, vorhin aus diesem Heerde zu entrichtende jährliche Beheerdtschheit zu 25 Rthlr. in Golde von des Doct. Med. Franz Unger zu Hannover Ehefrau, geb. Grosse öffentlich angekauft und zu ihrer Sicherheit, sowol wegen des Heerdes nebst der Ziegeley cum annexis et pertinentiis, wie diese Stücke von dem weyl. Goeke Hinrichs besessen worden, als auch wegen der öffentlich angekauften Beheerdtschheit auf eine Edictal-Citation angetragen hat, solche auch Dato erkannt worden ist.

Als werden von dem Königl. Amtgerichte zu Emden, alle und jede, welche auf mehrbenannte Immobilien nebst den dabey bisher genutzten Gerechtigkeiten, so wie auch auf den öffentlich angekauften Canon aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Reunions-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungs-Ertrag schmälern oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten,
hier:



Hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino reproduct. praclus. am Montage, den 8ten Juny fut. des Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die benannte Stücke präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 19. Februar 1801. Wendebach.

33. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das im Jahre 1769 von des weyl. Harm Janssen Wittwen, Gerdje Gerdes, an weyl. Berend Doeden verkaufte, von deren Tochter Sara Harms, des Metzmeisters bey der Herings- = Fischerey- Compagnie, Christian Hamphoff Ehefrauen, im Jahre 1794 in Anspruch genommene, von dem Berend Doeden und dessen Schwiegerin Gebke Eden, des weyl. Witz Doeden Wittwen, liberorum nomine durch einen Vergleich cedirt erhaltene und im November 1800 an den landschaftlichen Ordinar-Deputirten und Siedrichter Jacob Cornelius Dyken verkaufte, unter Grimersum belegene ein Gras-Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstarbeits- oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum termino von 6 Wochen, et praclusivo auf den 16. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Newsam am Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1801.

34. Auf Ansuchen des Hausmanns Jacob Janssen Cornelius auf Soltenland ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch denselben von des weyl. Hausmanns Gerd Hesse Wittwen Gerdje Frederichs angekauften Mannesstuhl in der Kirche zu Wirdum an der Südseite und 3 Sitze in einem Frauenstuhl daselbst, gleichfalls an der Südseite, Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum termino von 6 Wochen et praclusivo auf den 16. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Newsam am Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1801.

35. Vigore commissionis der hochpreißl. Regierung ist auf Ansuchen des landschaftlichen Administratoris, Johann Heinrich von Halem zu Greetfiel, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch des weyl. Jürgen Peters Wittwe, Assel Ulrichs, im Jahre 1776 öffentlich verkaufte, von dem Kaufmann Peter Cornelius zu Greetfiel erstandene, und von diesem und dessen Ehefrauen Geelke Abben jeko an gedachten Administratorem von Halem aus der Hand verkaufte, unter Bisquard belegene 11 Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstarbeits- oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum termino von 12 Wochen, et praclusivo auf den 1sten Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Diejenigen, welche an persönl. der Erscheinung verhindert werden, können sich eines zulässigen Bevollmächtigten bedienen.

Newsam, den 21. Februar 1801.

L. W. Bilstein, Amtgerichts-Assess



36. Nachdem über des Krämers Caspar Hinrichs Docius zu Carolinen-
Sohl gesamntes Vermögen der generale Concurß eröffnet worden; so werden alle
diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeyen, hiedurch öffent-
lich aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Wochen, längs-
stens in teomino peremptorio den 6ten May d. J. bey diesem Amtgerichte anzumelden
und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit
ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein
immerwährendes Stillschweigen auferlegert werden solle.

Auch werden alle diejenige, welche an die Masse schuldig sind, oder von
dem Geminschuldner Pfänder in Händen haben, hiemit angewiesen, demselben davon
resp. bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres Anrechts nichts zu verabsfol-
gen, sondern dem Gerichte davon Anzeige zu thun, und die Gelder und Sachen ins
gerichtliche Depositum abzuliefern.

Wittmund im Amtgerichte, den 19. Februar 1801.

Wöhrling.

Notificati ones.

1. Da wegen der den resp. Erben des sel. Herrn Inspectoris Neershemius
in Engerhase competirenden und zugesandten 20 Rthlr. Courant, von jedem der Her-
ren Interessenten der lutherischen Prediger-Wittwen-Casse ein Beytrag von 24 Stbr.
erforderlich ist: so werden dieselben hiedurch ergebenst ersuchet, selbigen durch die Her-
ren Inspectoren, oder, wo der Herr Inspector kein Interessent ist, durch einen der
Herren Mit-Interessenten einzusenden.

Murich, den 12. Februar 1801.

Jhmels.

2. Es steht in hiesiger Gegend ein completer ein Sackß-Geneverkessel mit
allen Zubehörungen zum Verkauf. Nähere Nachricht ertheilt der Kupferschmidt Joh.
Georg Schröder zu Leer.

3. Een Jongeling van goed Gedrag zynde, daar van met nodige At-
testen voorzien, welke reeds in een Yzer-Winkel te dienen ervaren is; gene-
gen zynde om aanstaande Paschen 1801 tot Emden in een voornaame Yzer-Win-
kel Dienst te neemen: gelieve zig hoe eerder hoe liever, lieft in Perzoon, of
anders door postvrye Brieven te adresseeren by die nader Berigt geeven zal.

Emden, den 10. Februar 1801.

Heiklenborg, Makelaar.

4. Eine Menge junger Obstbäume, so wie auch junger Lindenbäume stehen
gegen baare Bezahlung zum Verkauf. Das Nähere ist zu erfahren bey dem Apotheker
v. Senden zu Emden.

5. Da der Herr Cloassen Zitting zu Logabirum der Curatel ob prodiga-
litate nach bewiesener Besserung wiederum ent schlagen; so wird solches dem Publico
hiemit bekannt gemacht.

Evenburg in Judicio, den 4ten Februar 1801.

Reimers.

6. Einem hochzuverehrenden Publico habe hiedurch die Ehre die ergebenste
Anzeige zu machen: daß ich die bisher für Herrn Schulte geführte Buchdruckeray und
de

deren sämmtlichen Verlag käuflich an mich genommen und die Geschäfte derselben für meine eigene Rechnung treibe; ich empfehle mich mit derselben bestens und besonders denen Herren Gelehrten dieser Provinz. Mein eifrigstes Bestreben wird seyn, durch guten Druck und zweckmäßige Einrichtung, als prompter und reeller Bedienung, mir die Zufriedenheit eines Jeden zu erwerben.

Norden, den 11. Februar 1801.

Joh. Friedr. Schmidt.

7. Da vom wohlbllichen Magistrat der Stadt Aurich im verwichenen Sommer ein Mauermeister öffentlich verlangt worden; so habe ich mich deshalb bey selbigem gemeldet, und bin auch dazu angenommen worden; welches ich denen Einwohnern der Stadt Aurich nicht allein, sondern auch der umliegenden Gegend hiedurch bekannt mache, und daß ich mich im Monat März oder längstens Ostern daselbst anständig machen werde; also ersuche ich hiedurch einen jeden, der solche Arbeit zu verrichten nöthig hat, sich bey mir in der Oesterstraße, woselbst ich eingehuert habe, zu melden; sollte aber jemand eher, bevor ich daselbst persönlich bin, mich verlangen; so ersuche ich, sich bey dem Uhrmacher Lutter oder Taden in dem weißen Schwaane zu melden, welche mich gleich davon benachrichtigen werden.

Hage, den 11. Februar 1801.

Johann Christians Binder, Mauermeister.

8. Es sollen 600 Waage-Schootische-Steinkohlen, um Johanni dieses Jahres auf der Insel Wangeroge abzuliefern, mindestannehmend verdungen werden, Liebhaber können sich am 7ten März früh um 10 Uhr vor der Kammer einfinden und nach den Bedingungen annehmen.

Zever, den 7ten Februar 1801.

Aus Russisch Kaiserl. Kammer.

9. Da das mit mancherley Gefahren verbundene unnütze und geschwidge Schiessen und Abbrennen der Schwärmer und kleinen Feuerwerke hieselbst seit einiger Zeit überhand genommen hat, ohne daß die Thäter haben ausfindig gemacht werden können, dem gemeinen Wesen indessen sehr daran gelegen ist, daß, um diesen Unfug zu steuern, an dem Thäter einmal ein Exempel statuiret werde; so werden hiedurch demjenigen Zehn Reichsthaler zugesichert, der jemand des unnützen und strafbaren Schiessens oder Abbrennens von Schwärmern oder kleinen Feuerwerk in dem Jurisdiction-Bezirk der Stadt vergestalt überführen kann, daß derselbe gesetzlich dafür bestraft werden könne.

Signatüm Aurich in Curia, den 9. Febr. 1801.

Bürgermeistere und Rath.

10. In der Russisch-Kaiserlichen Hof-Apothek zu Zever wird auf Ostern oder sogleich ein Jüngling von guter Herkunft und Erziehung in die Lehre verlangt, der gut rechnen, schreiben und etwas Latein versteht; sollte jemand hiezu Neigung haben, der beliebe sich bey dem Hof-Apotheker Kiefen in Zever oder bey dem hiesigen Intelligenz-Comtoir ehestens zu melden.

11. Martinus Ryken, Goud- en Zilvermid tot Emden, verlangd hoe eer hoe liever een Leerjunge; Ouders of Voormunderen geneegen zynde, hunn Zoon of Pupil bovengenoemde Profesie te laten leeren, kunnen zig in Perzoon of door postvrye Brieven by denzelven melden.

12. De Commissies E. A. Leeuwe en Vrouw zijn voornemens, eerstdags, (zullende Tyd en Plaats naader bepaald worden) opentlyk aan de Meestbiedende te laten verkoopen, hunne capitale hegt en sterke en wel ter Neering staande, aan de groote Waater-Poort binnen Delfzyl geleegene Huyzinge; voorzien van vier Beneeden- en zes Boven-Kamers; drie ruyme Zolders, een Kelder; en ruyme Plaats, beneevens een daaragter geleegene Tuyn, Boomgaard, Put- en Reegenwaaters-Bakken, een Ruym. Stal en Remise voor Paarden, en verder daar annexe Commoditeyden zynde; alles in den Jaare 1799 nieuw uyt de Grond opgetimmerd en aangelegt, en buyten gemeen wel geschikt tot het Houden van een Logement of andere Neering.

Jmand inmiddels Gading hebbende, gemelde Parceelen uyt de Hand over te neemen, kan zig by boven genoemden te Delfzyl verwoegen, en de Kooper des begeerende een Half of een Derde der Koopsom à 4 $\frac{1}{2}$ ten Hondert in 't Jaar op Kusting houden.

13. Das Norder Stadtgericht macht hiedurch bekannt, daß auf erfolgte gründliche Besserung des Bürgers Dirk Jacobs Fischer und nach der deshalb angestellten Untersuchung, die vor 2 Jahren erlassene Verfügungen wegen Fortsetzung der Curatel über den gesetzlichen Termin, wieder aufgehoben worden, und daß ein jeder sich von nun an mit jenem, ohne Zuziehung seiner bisherigen Curatoren, Jacob H. Fischer und Jacob Schatteborg, rechtsgültig einlassen könne.

Signatum Nordae in Curia, den 16ten Februar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

14. Jmand geneegen zynde een compleet Genever-Brander-Gereetschap te koopen, welks bestaat in een Keetel van pl. min. twee en dertig Anker groot en daartoe behoorende Slange en Helm. 5 Kuppen, 1 Koelvat, 2 oude Bakken, 3 Pompen, 2 Stekannen, 1 Krolhaake, 1 Doorflag, 2 Geuten, 2 yserne Deuren, 1 Raam, 1 Scheutel, 1 Raam, 5 yserne Stangen en de Roster; het welks alles nog maar zeeven Jaar gebruikt is: gelieve zyg hoe eer hoe liever te melden by de Kooperflager
Jan Wilken-Fassing tot Norden.

15. Ouders of Voogden genegen zynde haar Kind of Pupil in de Kost te doen by fatzoenlyke Luiden, die gelieve zyg te melden by de Horologienmaaker Jan Hoes in de groote Valderstraat, die van hetzelfde nader Naarigt weet te geeven. Emden, den 15. Februar 1801.

16. Der Gold- und Silber-Arbeiter Otto Helmerich Altona in Esens verlangt von Stund an einen Lehrburschen; wer hiezu Lust hat, kann sich persönlich oder durch postfreye Briese melden.

Esens, den 17. Februar 1801.

17. Einem hochgeehrten Publiko zeige hiemit gehorsamst und ergebenst an, daß ich aus ökonomischen Ursachen genöthigt bin, dieses Frühjahr meine Wohnung zu verändern und mich von hiezu entfernen, und deswegen meinem Schwiegersohne Böcklin die bisher mit demselben in Communion geführte Handlung allein überlassen
wer=



werbe; wir haben uns daher entschlossen, unsere Baaren bis May für den Einkaufspreis gegen baare Bezahlung zu verkaufen: bitten also um häufigen Zuspruch, welches unsere Auseinandersetzung sehr erleichtern würde; der besten und reellsten Behandlung kann ein jeder versichert seyn.

Zugleich ersuchen wir diejenigen recht sehr, so an unsere Handlung schuldig sind, sich baldigst mit der Bezahlung einzufinden.

Norden, den 20. Februar 1801.

J. A. Schulte.

18. Ein ansehnliches Haus in der langen Straße zu Aurich ist aus der Hand zu verkaufen, selbiges ist mit 7 Zimmern, 2 Küchen, Keller, Regenbäck, Scheune und einem geräumigen Boden versehen; kann sehr gut zu 2 Wohnungen gebraucht und um Michaeli 1801 oder May 1802 angetreten werden. Wer hievon Gebrauch machen kann, melde sich bey dem Zimmermeister Daniel C. v. Emden, welcher nähere Nachricht giebt.

19. Der Domainenrath Dissen in Leer verlangt auf Ostern eine gute Köchin, die treu und ehrlich und der Wirthschaft gehdrig vorzustehen, auch erforderlichen Falls über ihr bisheriges Wohlverhalten gute Zeugnisse beyzubringen im Stande ist. Man kann sich bey ihm selbst, bey der Frau Rathsverwandtin Stoschius in Emden oder dem Intelligenz-Comtoir melden.

20. Ich habe im Monat December 1800 eine Ladung Holz von Königsberg erhalten, mit einer Quantität Piepstäben von bester Bonitaet. Dann sind bey mir Giesendamsche Hoepen in Sorten zu bekommen. Auch ist bey mir zu haben vom besten frischen Kleezaamen, wie auch Erbsen und Bohnen nebst Gartenzaamen.

Emden, den 11. Februar 1801.

H. Folkers.

21. Das Publicandum gegen den Kindermord, wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist in der Stadt Emden an denen vorhin namhaft gemachten öffentlichen Plätzen und Wirthshäusern, zu jedermanns Einsicht und nähern Belehrung aufgehängt und niedergelegt, als welches der Allerhöchsten Verordnung gemäß dem hiesigen Publico von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Signatum Emdae in Curia, den 24. Februar 1801.

Justu Senatui.

de Pottere, Secret.

22. Da ich bereits mit einem Schreiber versehen und die vielen Briefe nicht zu beantworten gerne wollte; so ersuche ich einen jeden, sich nicht deshalb fernere Mühe zu geben, indem es umsonst ist, und solches öffentlich bekannt mache: muß aber noch einen Knecht haben, der mit 2 Pferden und Vieh und Garten-Arbeit umzugehen Lust hat. Wer hiezu Lust und Geschicklichkeit hat, melde sich persönlich; Briefe aber franco.

Lhoden von Belsen, Ausmiener in Norden.

23. Der Chirurgus F. B. Spaink wünscht sich zwey tüchtige Barbier-Gesellen, welche von Stund an können bey ihm Condition antreten.

24. By Claas et Peter van Oterendorp tusschen de beyde Zylen te Emden maakt en verkoopt men allerhande Zoorten van Borfelgoed; wy verzoeken een ieder Gunst en Recommendatie, verspreeken goet Goed en civile Prys.

25. Der Sielrichter Andreas Noemdes Janssen in Rysum macht als Curator des Nachlasses der weyl. Letje Janssen Gerhardi hieburch öffentlich bekannt, daß sowol diejenigen, welche an der gedachten Nachlassenschaft etwas schuldig sind, als die, welche auf selbige Prätenfionen haben, sich binnen 4 Wochen bey ihm deshalb melden und resp. Zahlung leisten und ihre Befriedigung gewärtigen müssen; unter der Warnung, daß sonst wider jene Klage werde erhoben, und diese mit ihren Forderungen werden enthdrt werden.

Rysum, am 21. Februar 1801.

26. Ein Mann, der die erforderliche Kenntnisse und Geschicklichkeit zur Führung des Schulamtes besitzt, wünscht um Ostern einen Schuldienst zu bekleiden. Nähere Nachricht geben der Herr Amtgerichts-Protocollist Feltrup zu Stieckhausen und Prediger Sammling zu Potshausen. Briese erbittet man franco.

27. Es steht ein guter brauchbarer Jagd- oder Hühner-Hund zum Verkauf. Liebhaber wollen sich deshalb bey dem Unterförster und Planteur Ungerland auf der Auricher Vorstadt im Königl. Jägerhause gefälligst melden.

28. Sowohl die neuen als die alten respectibe Herren Jagd-Pächter werden erinnert und recht sehr gebeten, sich mit der Bezahlung der ganzen Jagd-Pacht pro 1800 Ausgangs März c. ganz ohnfehlbar bey der Königl. Forst-Casse einzufinden, widrigenfalls solche laut allerhöchsten Befehls auf eine andere Art beygetrieben werden müssen. Aurich, den 20. Febr. 1800. Königl. Preuss. Forst- und Jagd-Amt-Grube.

29. Die Materialien und das Arbeitslohn, Behuf Erbauung einer neuen hölzernen Brücke über das Accumer Tief bey der Velde-Mühle, so wie eine beträchtliche Erdarbeit nach Pütten, sollen am Freytag den 13. März, Morgens 10 Uhr in Dornum öffentlich ausverdingen werden.

Aurich, den 26. Februar 1801. J. N. Franzius, Königl. Landbaumeister.

30. Auf erhaltene Vollmacht werden alle diejenigen aufgefordert, welche an den Garmer Mattheessen Forderungen haben und schuldig sind, spätestens in termino auf den 7ten April an Untenbenannten ihre Rechnungen und Forderungen persönlich oder durch postfreye Briese anhero zu produciren; Außenbleibende werden nach Ablauf der Zeit nicht mit zur Liquidations-Masse angenommen werden können; säumhafte Schuldner ebenfalls haben nach Ablauf der Frist gerichtliche Ansprache zu gewärtigen.

Hage, den 25. Februar 1801. Focke J. Duis.

31. Der Kaufmann August Wilhelm Kriegesmann in Norden will mit Bewilligung der Vormünder Mencke J. Backer und Reinder Dircks, sein in der Osterstraße sub Nro. 16. von ihm heuerlich bewohntes ansehnliche Haus, darinnen ein schönes Obenzimmer nebst Ofen und hinten ein ziemlich großer Garten befindlich, von May 1801 bis May 1806 in des Brauers Mencke Mencken Behausung am Neuenwege hieselbst den 13. März, des Nachmittags 2 Uhr verheuren; wozu sich Heuerlustige zur gesetzten Zeit einfinden können.

(No. 10. Ggg.)

Ver-



Verlobungs-Anzeigen.

1. Anno 1801 im Februar sind verlobet: F. K. F. Collman v. Schatteburg zu Nortmoor und F. H. Schatteburg zu Norden.

2. Unsere Liebesverbindung und nächstens zu vollziehende Ehe, machen wir unsern sämtlichen Anverwandten und Freunden bekannt, und empfehlen uns Erer fortwährenden geneigten Freundschaft.

Neustadt-Giddens und Leer. H. Dargen. G. van Arnhem, Wittwe Pryschoff.

3. Ihren geehrtesten Verwandten, Freunden und Bekannten machen ihre ehelichsten zu vollziehende Eheverbindung hiedurch ergebenst bekannt.

Emden, den 18. Februar 1801. Wm. Winkelmann und G. van Zelgerhuis.

4. Unsern geehrten Verwandten und Freunden machen wir unsre Verlobung und nächstens zu vollziehende Eheverbindung hiemit ergebenst bekannt.

Emden, den 18. Februar 1801. Wm. Bertram und A. van Zelgerhuis.

Geburts-Anzeigen.

1. Den 21. Februar, des Morgens 2 Uhr, wurde meine liebe Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden.

Arle, den 22. Februar 1801. Scipio.

2. Heeden Avond wierd myn Vrouw zeer voorspoedig van een welgeschapene Dogter gelukkig verlost; maake zulks hiermeede an Vrienden en Bekenden bekend. Terborg, den 22. Februar 1801. H. H. Feenders.

3. Die glückliche Entbindung meiner Frau von einer wohlgebildeten Tochter, habe ich die Ehre hiedurch anzuzeigen. Der besondern Geschicklichkeit des Herrn C. Buchholz verdanke ich die so glücklich von statten gegangene Entbindung.

Emden, den 23. Februar 1801. C. Bodeker, Apotheker.

4. Den 16ten dieses, Nachts 11 Uhr ist meine liebe Frau glücklich von einer Tochter entbunden. Eppenveer, den 18. Februar 1801. G. Hof.

Todesfälle.

1. Het heeft den Heer van Leeven en Dood behaagd, den 14. deezes, op het aller onverwagte myn geliefde Egtgenoot, Dirktje de Vries, gebooren Wevers, in het 30 Jaar haares Leevens en in het vyfte Jaar onzer vergenoegde Egt, van myn Zyde te rukken. Na een gelukkige Verlossing van een dood Zoontje wierd zy ook weinig Oogenblikken daarna een Pro des Graafs; griefende Smart voor my en myn nog zeer onmondig Dogtertje, zoo er nu in den Godsdienst van Jesus geen Troost waar te vinden, tot hoope van een zalig Leeven: dann zoudé dit voor my een hoopelooze Slag zyn.

Door deezes maak ik alle myne goede Vrienden bekend; verzoek van Brieven van Rouwklag verschoont te blyven.

Emden, den 24. Februar 1801.

Peter J. de Vries.

2. Den 2den Februar wierde myn Vrouw Antje Hinderke Bakker spoedig verlost van een Dogter; dog dit Vergenoegen wierde schieyk in Droefheid verwisselt: op den 19. dato, des Avonds te 9 Uir, stierf in geloovig Vertrouwen op haaren Verlosser myn geliefde Vrouw, boven genoemt, in den Ouderdoom van 22 Jaaren en 3 Maanden; hebbende nog geen volle 10 Maanden met my in den

den Egtenstaad geleest: waarvan hiermeede aan alle onze Vrienden en Bekenden Kennis geeve; verzoekende van Brieven van Rouwbeklag verschoont te blijven. Emden, den 24. Februar 1801.

Roelf Janssen Mateling.

3. Am Sonntage, den 15. Februar, Morgens um 2 Uhr, gefiel es dem allweisen Gebieter menschlicher Schicksale, nach seinem unveränderlichen Rath, meine theuer geschätzte Ehegattin, die Frau Inspectorin Margaretha H. Edenhuisen, geborne Leembuis, an den Folgen eines zweyten Schlagflusses, indem sie anderthalb Jahre vorher zum erstenmahl von dem Allmächtigen geschlagen war, in ihrem 67sten Lebensjahre durch einen sanften und seligen Tod mir von der Seite zu reißen; 27 Jahr und 4 Monat war sie die treueste, liebevollste Gefährtin meines Lebens, und unserm Sohne und meinen Vorkindern die zärtlichste Mutter; groß ist mein Verlust in einem Alter von 84 Jahren, und ich fühle ihn tief. Ueberzeugt von der herzlichsten Theilnahme unserer Verwandten und Freunde, auch ohne schriftliche Versicherung, mache ich diesen herben Verlust hiemit ergebenst bekannt.

Pilsam, den 23. Februar 1801.

In meinem und meiner Kinder Namen.

U. Edenhuisen, Inspector et Pastor loci.

4. Den 25. Februar, Abends um halb sieben Uhr, schlummerte zu einem Bessern Leben hinüber unser geliebter Vater, der Prediger in Osteel, Johann Gerhard Schomerus, im 84sten Jahre seines Lebens und im 59sten seines in Raude und Osteel geführten Predigtamts. Schwäche des Alters, verbunden mit Wassersucht, machten seiner irdischen Laufbahn ein Ende. Diesen, ohnerachtet seines erreichten hohen Lebensziels, noch immer für uns schmerzhaften Todesfall, machen wir hiedurch unsern hochgeschätzten Gönnern, Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugung, bekannt.

Osteel, am 26. Februar 1801.

Des Verstorbenen nachgelassene Kinder.

5. Sanft entschlummerte zu einem bessern Leben am 19ten dieses Monats mein hoffnungsvoller, einziger Sohn, Rummert E. Müseler, an den Folgen eines schwindfächtigen Fiebers, im 18ten Jahre seines Alters; wie schmerzhaft mir dieser Verlust ist, wird jeder Einsichtsvolle empfinden können: vor 2 Jahren mußte ich erst den Tod meines geliebten Ehemannes empfinden, und nun auf einmal verliere ich die einzige Stütze meines Alters, auf den ich meine ganze Hoffnung stellte. Ueberzeugt von der Theilnahme, verbitte mir alle Condolenz.

Abdingast, den 24. Februar 1801.

Mecke Abben.

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe in der Stadt Emden, für den Monat März 1801.

Ein grob Rothen Brodt a 8½ Pfund	—	—	17	Stbr.	7½	W.
6 Loth fein Rothen Brodt	—	—			1	
4 Loth weiß oder Weizen-Brodt	—	—			1	
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	—	—			7	Stbr. W.
die 2te Sorte	—	—			6	,
3te Sorte	—	—			4	,
Schweinefleisch, das Pfund	—	—			10 = 14	,
Kalbsteisch, die beste Sorte, das Pfund	—	—			12	,

die 2te Sorte			9	
das gem:ine			6	
Schaaf- oder Lammfleisch, das beste			5	
mittlere			4	
Bier, das beste, die Tonne		3 Rthlr.	38	5 R.
das Kruß			2	
die zweyte Sorte die Tonne		2	12	
das Kruß			1	
die dritte Sorte, die Tonne		1	26	
das Kruß			1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne			27	
das Kruß				5 R.

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Norden, für den Monat
März 1801.

1 Rucken-Brod zu 12 Pfund schwer			12	24	fr.	
Idito						R.
5 Loth Schonroggen halb Rucken						5
4 Loth Eierbrodt						5
1 Pfund Rindfleisch vom besten						9
Idito mittelmäßiges						6
Idito von geringern						4
Idito Kalbfleisch vom besten						8
Idito mittelmäßiges						5
Idito geringern						4
1 Pfund Lammfleisch vom besten						6
Idito mittelmäßiges						5
Idito geringes						3
Idito Schweinfleisch						15
1 Loane 12 Gulden Bier			4	24	fl.	
1 Krug in der Schenke						3
Idito außer der Schenke						2
1 Tonne 9 Gl. Bier			3	38		5
1 Krug in der Schenke						2
Idito außer der Schenke						2
1 Tonne 5 Gl. dito			2	12		
1 Krug in der Schenke						2
1 Krug außer der Schenke						1
1 Tonne beste bitter dito			3			5
1 Krug in der Schenke						2
Idito außer der Schenke						1
1 Tonne ordinaires bitter dito			1	46		5
1 Krug in der Schenke						1
Idito außer der Schenke						1